

Konzept zur Prävention sexualisierte Gewalt (PSG) im Weseler Turnverein von 1860 e.V.



Vorbemerkung

In unserem Verein wird täglich durch engagierte, kompetente und verantwortungsvolle Gestaltung der Kinder- und Jugendsportangebote sowie durch aktives Vereinsleben in Form von Ausflügen und Trainingsfreizeiten die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen unterstützt und gefördert und dabei Selbstbewusstsein, Achtung und gegenseitiger Respekt vermittelt.

Dabei ist sich der Weseler Turnverein von 1860 e.V. der besonderen Verantwortung für das Wohlergehen der ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen bewusst und setzt sich daher aktiv für den Schutz vor jeglicher, insbesondere sexueller, Gewalt ein. Hierfür wurde vom Vorstand ein entsprechendes [Präventionskonzept](#) erstellt.

Bestandteile

1. Beschluss, Aufnahme in Satzung

Der Vorstand hat in der Sitzung vom **04.März 2025** beschlossen, den Kinder- und Jugendschutz als fest verankerte Aufgabe anzunehmen.

Hierfür wurde das folgende Präventionskonzept vom Vorstand erstellt und verabschiedet.

Ab März 2025 (nach der turnusmäßigen Mitgliederversammlung) wird das Präventionskonzept auch in der Satzung und in der Vereinsjugendsatzung fest verankert. Unabhängig davon, soll es bereits sofort fester Bestandteil des Handelns aller Beteiligten sein und die im Präventionskonzept beschriebenen Maßnahmen umgesetzt sein.

2. Vereinsinterne Ansprechpartner für PSG im Weseler Turnverein

Vereinsinterne Ansprechpartner sind:

Frau Bärbel Nitsch [Sportwartin] und

Herr Dieter Jantz [Abteilungsleiter und Trainer Leichtathletik].

3. Vereinsunabhängige Hilfeadresse mit Kontaktdaten

Anlaufstelle für Opfer sexualisierter Gewalt:

Frau Leonart

Caritasverband f. die Dekanate Dinslaken u. Wesel,

Beratungsstelle Wesel

Kurfürstenring 2

Telefon: 0281-338340

4. Vorlage erweitertes Führungszeugnis

Der Weseler Turnverein von 1860 e.V. lässt sich, wie bereits seit Jahren praktiziert, von folgendem Personenkreis ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG vorlegen:

- Trainer*innen, Übungsleiter*innen und sonstige Mitarbeiter*innen ab 18 Jahren, die regelmäßig in unmittelbarem Kontakt zu den Sporttreibenden und insbesondere zu Kindern und Jugendlichen, stehen (zum Beispiel Gruppenleitungen in Kinder- und Jugendgruppen und deren Assistent*innen).
- Personen ab 18 Jahren, die Kinder und Jugendliche bei längeren Maßnahmen mit Übernachtungen (zum Beispiel mehrtägige Wettkämpfe, Trainingslager) betreuen.

Um eine (gebührenfreie) Beantragung zu ermöglichen, wird vom Verein eine entsprechende Bescheinigung über die ehrenamtliche Tätigkeit im Kinder- und Jugendbereich ausgestellt.

Neue Übungsleiter*innen, die noch kein erweitertes Führungszeugnis beantragt haben, werden zunächst vorbehaltlich der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses tätig. Im Vorabgespräch soll nach der Motivation zu Arbeit um Kinder- und Jugendbereich gefragt werden. Auch hier gilt: dies ist keine Garantie, Personen mit den falschen Motiven herauszufiltern, es gilt aber, den Bewerbern zu verdeutlichen, dass der Verein das Thema PSG ernst nimmt und genau hinschaut.

Alle 5 Jahre wird der oben genannte Personenkreis erneut schriftlich zur Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses aufgefordert.

Die Vorlage wird von einer damit betrauten Person aus dem Vorstand schriftlich dokumentiert. Einschlägige Einträge führen dazu, dass der- oder diejenige nicht oder nicht mehr die Übungsleitung ausführen darf.

5. Ehrenkodex

Alle unter Punkt genannten Übungsleiter-, Gruppenhelfer- und Trainer*innen müssen den sogenannten Ehrenkodex unterschreiben. Als Vorlage wird der Ehrenkodex des Landessportbundes NRW genutzt.

Dem Verein ist bewusst, dass die Unterzeichnung des Ehrenkodexes noch keinen Schutz vor tatsächlichen Übergriffen darstellt, er dient jedoch zur Sensibilisierung für die Thematik sowie als Handlungsleitfaden für die unterzeichnenden Personen.

Mit Anforderung des erweiterten Führungszeugnisses nach 5 Jahren soll auch der Ehrenkodex erneut unterschrieben werden, damit das Thema präsent bleibt.

6. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse beschreibt die sportart- bzw. organisationspezifischen Bedingungen, die die Ausübung sexualisierter Gewalt begünstigen können. Sie ist individuell, zielgruppenorientiert und lässt unterschiedliche Sichtweisen sowie Erfahrungswerte mit einfließen.

Die Risikoanalyse hat das Ziel, Transparenz zu schaffen und eine Kultur des „Hinsehens“ zu etablieren.

Sportliche Aktivität dient der körperlichen und geistigen Entwicklung und geht mit körperlicher Nähe einher.

Folgende begünstigende Faktoren und Situationen konnten im Weseler TV bisher identifiziert werden:

- Im Trainingsbetrieb gibt es viele Situationen, in denen Körperkontakt notwendig ist.
- Hilfestellung zur Vermeidung von Verletzungen und Korrekturen der Körperhaltung bieten ein breites Feld für mögliche Übergriffe.
- Bei Fahrten zu Wettkämpfen bietet die räumliche Enge in den Fahrzeugen begünstigende Umstände und es kommt vor, dass Trainer*innen ihre Sportler*innen mitnehmen. Die Übernachtungssituation bei Veranstaltungen muss ebenfalls geregelt werden. Trainer*innen und Sportler*innen sind räumlich zu trennen.
- In einigen Sportarten bietet auch die Sportkleidung einen Anstoß zur Sexualisierung. Die Wettkampfordnungen geben dabei je nach Sportart den Dresscode vor.
- Bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen entstehen Vertrauensverhältnisse, die einseitig ausgenutzt werden können.
- Ein weiterer Risikofaktor ist die Social Media Präsenz. Sportler*innen posten Fotos, Videos von sich und anderen, ohne sich über die Risiken im Klaren zu sein. Erfolgreiche Sportler*innen werden durch die Medien bekannt und ihre Daten werden im Internet veröffentlicht. Dadurch könnten sie ungewollten Kontaktaufnahmen ausgesetzt werden.

Grundsätzlich können die Identifizierung der Risiken, die resultierenden Handlungsempfehlungen und die anderen Maßnahmen die Risiken minimieren, Gewalt aber nicht gänzlich verhindern. Potenzielle Täter*innen sollen abgeschreckt und ihr Eintritt schon im Vorfeld verhindert werden.

Hierzu soll das Präventionskonzept die Basis legen.

7. Verhaltensleitfaden

- a) Niemand wird zu einer Übung oder Haltung gezwungen.
- b) Unsere Umgangssprache verzichtet auf sexistische und gewalttätige Äußerungen.
- c) Wir achten auf die Reaktionen unseres Gegenübers auf körperliche Kontakte und reagieren entsprechend.
- d) Die Übungsleiterin oder der Übungsleiter duscht grundsätzlich nicht mit den Kindern und Jugendlichen.
- e) Die Umkleiden der Mädchen und Jungen werden grundsätzlich nicht betreten. Ist ein Betreten erforderlich, sollte dieses durch einen gleichgeschlechtlichen Erwachsenen erfolgen. Auch hier gilt: Zuerst Anklopfen, dann die Kinder bitten, sich etwas überzuziehen. Optimal ist es, zu zweit die Umkleiden zu betreten (Das Vier-Augen-Prinzip)
- f) Alle Übungsstunden, die mit Kindern stattfinden, sollen mit zwei Personen besetzt sein. Hier greift nicht nur das Vier-Augen-Prinzip, sondern auch die erforderliche Aufsichtspflicht: Wenn ein Kind die Halle verlässt oder getröstet werden muss, sollten die anderen Mitglieder der Gruppe nicht allein in der Halle bleiben.
- g) Unterstützung beim Toilettengang kleinerer Kinder: Dies wird mit den Eltern vorher besprochen (Wie muss das Kind unterstützt werden und von wem etc.?).

- h) Vereinsfahrten werden grundsätzlich von zwei Personen begleitet, einer männlichen und einer weiblichen. Dies können neben der Übungsleiterin oder dem Übungsleiter auch Elternteile sein.
- i) Übernachtungssituation: Kinder und Jugendliche und Betreuer und Betreuerinnen, Übungsleiter und Übungsleiterinnen übernachten grundsätzlich in getrennten Zimmern beziehungsweise Zelten.
- j) Einzeltrainings werden vorher abgesprochen und angekündigt. (Vereinsvorstand und Eltern - hier wäre das Vier-Augen-Prinzip optimal bei Begleitung durch einen Elternteil).
- k) Regeln für den Umgang der Mädchen und Jungen untereinander. „Ich tue keinem anderen etwas, was ich auch nicht will, das mir angetan wird!“

8. Schulungen zum Thema „Prävention sexualisierte Gewalt“

Soweit nicht schon Bestandteil des Lizenzerwerbs oder -verlängerung sollen die betreffenden Übungsleiter-, Trainer-, und Gruppenhelfer*innen sowie die Ansprechpartner des Vereins (s. Punkt 2) idealerweise regelmäßig an den vom LSB NRW oder Kreissportbund Wesel angebotenen Fortbildungsveranstaltungen zum Thema teilnehmen.

9. Verhaltensregeln zur Intervention für alle Aktiven (Trainer und Übungsleiter) im Kinder- und Jugendbereich

Meldekette:

Bei einem Verdacht des sexuellen Übergriffes wird wie folgt gehandelt:

- Der Abteilungsvorstand informiert einen Ansprechpartner
- Der Ansprechpartner informiert den Hauptvorstand (nur Information – keine Aktion des Vorstandes)
- Der Ansprechpartner informiert die externe Fachberatungsstelle (das ist Teil des Schutzes für den Betroffenen). Der Ansprechpartner recherchiert nicht selber, sondern wendet sich direkt an die Fachberatungsstelle, die die weiteren Schritte mit dem Hauptvorstand und dem Ansprechpartner abstimmt.

Intervention:

(1) Zuhören und ernst nehmen!

Aufmerksam zuhören. Signalisieren, dass es okay ist, über das Erlebte zu sprechen. Es kann sein, dass zunächst nur ein kleiner Teil erzählt wird. Akzeptieren, wenn der/die Betroffene nicht weitersprechen will. Ihm/Ihr glauben und ernstnehmen. Nichts herunterspielen. Versichern, dass er/sie keine Schuld an dem Erlebten hat. - Weiteres Vorgehen mit dem/der Betroffenen klären. Das Gespräch vertraulich behandeln aber deutlich machen, dass Unterstützung und Rat geholt werden. Sie/Ihn altersangemessen mit einbeziehen und über das weitere Vorgehen informieren. Hierüber wird ein Protokoll erstellt. Es werden nur sachliche und tatsächliche Beobachtungen und Aussagen festgehalten, jedoch keine Mutmaßungen oder Interpretationen.

(2) Kooperation mit externen Fachstellen!

So früh wie möglich wird mit externen Fachstellen (Jugendämter, Beratungsstellen freier Träger, Polizei) kooperiert. Vor der Kontaktaufnahme mit der Polizei wird eine Absprache mit dem Opfer getroffen, da in der Regel ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird. Beratungsstellen freier Träger (s. Punkt 3.) haben den Vorteil, dass sie zunächst frei beraten können und Empfehlungen aussprechen, wann und welche Institutionen und Behörden eingeschaltet werden müssen.

(3) Unterbrechung des Kontakts zum Täter/zur Täterin!

Handlungsleitend ist der Schutz des Opfers. Dazu gehört die Unterbrechung des Kontaktes zwischen dem/der Verdächtigen und dem betroffenen Kind/Jugendlichen. Es ist sicher zu stellen, dass das betroffene Kind bzw. der betroffene Jugendliche an den Vereinsaktivitäten weiter teilnehmen kann, wenn das Bedürfnis besteht. Bis zur Klärung muss die beschuldigte Person freigestellt/suspendiert werden.

(4) Fürsorgepflicht gegenüber dem Mitarbeiter/innen!

Zur Vermeidung von voreiligen Urteilen sollten neben der Unterstützung derjenigen, die den Verdacht äußern auch die Sorge gehören, keine vorschnellen oder gar öffentlichen Urteile zu ermöglichen. Dazu ist größtmögliche Sorgfalt, Umsicht und Diskretion notwendig. Eine unberechtigte Rufschädigung ist aktiv zu unterbinden. So ist die Weitergabe von Verdachtsmomenten an Dritte unbedingt zu unterlassen. Im Laufe des Verfahrens ist größtmögliche Verschwiegenheit zu wahren.

(5) Kommunikationsstrukturen!

Das Opfer und ggf. die Eltern, aber auch der der/die Verdächtige benötigen klare Informationen über die weitere Vorgehensweise. Wenn sich der Verdacht bestätigt hat, werden alle Mitarbeiter/innen informiert. Diese Information wird sachlich und an den Fakten orientiert kommuniziert. Wichtig ist die Anweisung an die Mitarbeiter/innen, Informationen nicht an Unbefugte weiterzuleiten. Beim Vorliegen eines bestätigten Vorfalls erfolgt eine Informationsweitergabe an die Öffentlichkeit. Dabei werden lediglich Fakten, ohne Nennung von Namen, weitergegeben. Zusätzlich werden die eingeleiteten Interventionsschritte benannt.